GEMEINDE STRUCKUM

Kreis Nordfriesland

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

Für das Gebiet südlich des Fehsholmer Weg
und zwischen Westerweg und Hauptstraße (B5)

Begründung

Verfahrensstand: 2. Auslegung - Stand: 11|2022 *Änderungen Grün gekennzeichnet*

Jappsen · Todt · Bahnsen PartmbB
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner
Zingel 3, 25813 Husum, Tel. 04841/4038, info@JTB-architektur.de

Inhalt

1 Plangebiet 4
2 Grundlagen, Gründe und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans 4
3 Planungsrechtliche Festsetzungen 5
3.1 Art der baulichen Nutzung 5
3.2 Maß der baulichen Nutzung 6
3.2.1 Überbaubare Flächen 6
3.3 Bauweise, Baugrenzen 6
3.3.1 Bauweise 6
3.3.2 Baugrenzen 6
3.4 Denkmalschutz 6
3.5 Gestaltung der Gebäude 7
3.6 Immissionsschutz 7
4 Wesentliche Auswirkungen 7
4.1 Erschließung 7
4.2 Wasserversorgung 7
4.3 Löschwasserversorgung 7
4.4 Stromversorgung 8
4.5 Abwasserbeseitigung 8
4.6 Ableitung des Regenwassers 8
4.7 Abfallbeseitigung 8
4.1 Telekommunikationsnetz 9
5 Immissionen 9
6 Denkmalschutz 9
7 Standortalternativen 10
8 Rechtsgrundlage 11
9 Auswirkungen der Bauleitplanung 11
10 Umweltbericht 12
10.1 Veranlassung 12
10.1.1 Rechtliche Grundlagen und Fachpläne 13
10.1.2 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange 14
10.2 Bestandsaufnahme, Empfindlichkeiten und Auswirkungen der Planung 15
10.2.1 Mensch und Gesundheit 15
10.2.2 Biotoptypen, biologische Vielfalt und Schutzgebiete 18
10.2.3 Pflanzen und Tiere 19
10.2.4 Geologie, Boden und Fläche 21
10.2.5 Wasser 22
10.2.6 Klima/Luft 23
10.2.7 Landschaft 24

10.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 25
10.2.9 Wechselwirkungen 25
10.3 Zusätzliche Angaben u.a. zu Abfällen, Betriebsmittel und betriebliche Störungen 26
10.4 Maßnahmen zur Überwachung 26
10.5 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme 27
10.6 Zusammenfassung 29
10.7 Grundlagen 30
Anhang : Lageplan Bauvorhaben 32
Anlage: Lageplan Entwässerungssituation 33
Anlage: Pflanzliste, ...35

1 Plangebiet

Der Planbereich befindet sich im Norden der Gemeinde Struckum, südlich des Fehsholmer Weges und zwischen Westerweg und Hauptstraße (B5). Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine „Gemischte Baufläche -Dorfgebiet-“ (festgesetzt im ursprünglichen Flächennutzungsplan), die von einem Lohnbetrieb genutzt wird. Im Rahmen einer parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans durchgeführten Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet als „Sonderbaufläche -Lohnunternehmen mit Tiefbau-“ ausgewiesen.

Der Planbereich ist umgeben von einem landwirtschaftlichen Betrieb, einer Silagelagerfläche und vereinzelter, lockerer Wohnbebauung. Im Norden grenzt das Gebiet an ein Feld, das die Gemeindegrenze zu Breklum markiert.

2 Grundlagen, Gründe und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans

Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung des am v.g. Standort ansässigen Lohnunternehmens mit Winterdienst und Tiefbau. Nunmehr sind insbesondere die Errichtung einer neuen Mehrzweck- und Abstellhalle, die Erweiterung einer bestehenden Halle sowie der Bau eines weiteren Betriebsleiterwohnhauses.

Dazu soll das im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struckum als Gemischte Baufläche dargestellte Betriebsgrundstück in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen mit Tiefbau“ geändert werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 17 wird das Grundstück als Sonstiges Sondergebiet „Lohnunternehmen mit Tiefbau“ mit einer überbaubaren Fläche von GR 5.100 m² festgesetzt.

Der lange ansässige Lohnbetrieb möchte sich betrieblich weiterentwickeln und hierfür eine neue Mehrzweck- und Abstellhalle errichten, sowie eine vorhandene Halle erweitern. Der ortsansässige Betrieb ist seit vielen Jahren stark mit der landwirtschaftlich geprägten Gemeinde verbunden und soll deshalb in Struckum Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Das Lohnunternehmen beschäftigt vier Mitarbeiter und übernimmt Arbeiten für Landwirte und Gemeinden, unterhält einen Winternotdienst und ist im Tiefbau tätig, etwa mit dem Ausheben von Schächten oder dem Anlegen von Flächen für Windkraftanlagen und ist auch im Siel- und Straßenbau tätig.

Der geplante Hallenneubau im nordöstlichen Bereich dient als dringend benötigte Unterstellmöglichkeit für die firmeneigenen Fahrzeuge. Diese sind bisher an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet provisorisch untergestellt. Um einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten zu können, sollen nun alle Fahrzeuge des Lohnunternehmens auf dem Betriebsgelände vereint werden.

Da vor allem die Neuerrichtung einer Halle ohne Bebauungsplan in diesem Bereich nicht möglich ist, gibt die Gemeinde Struckum durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 dem Unternehmen die Möglichkeit zur dringend benötigten Erweiterung. Darüber hinaus soll der Betrieb im Bestand planungsrechtlich gesichert werden.

Ein weiteres Planungsziel ist es, weiterhin betriebsbezogenes Wohnen zu ermöglichen. Das auf dem Gelände befindliche Wohnhaus soll zukünftig für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gesichert werden.

Da die Planungen des Lohnunternehmers bereits zukunftsgerichtet erfolgen, ist der Erhalt des Bestandes der Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter notwendig.

Der Familienbetrieb plant, dass der im Betrieb tätige Sohn, als zukünftiger Betriebsleiter in dem Planbereich weiterhin wohnen und dadurch jederzeit die Betriebsaufsicht mit wahrnehmen kann. Den Investoren des Planbereiches soll mit der Zulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen auch weiterhin ermöglicht werden. Nur so kann die Aufsicht auch während der Urlaubszeiten sichergestellt werden.

Und es wird weiterhin ermöglicht, dass die Betriebsinhaber und eine Aufsichtsperson in Zukunft den Betrieb gemeinsam führen und beaufsichtigen können. Um den Bereitschafts- und Winternotfalldienst (auch in den Nachtzeiten) zukünftig besser abzudecken ist es notwendig eine weitere Bereitschaftsperson vorzuhalten. Es sind drei Wohneinheiten erforderlich um die betrieblichen Abläufe, wie die Bereitschaftsdienste fachgerecht zu gewährleisten.

-In der ersten Wohneinheit wohnt der Betriebsinhaber mit seiner Frau.

-In der zweiten Wohneinheit muss ein Betriebsleiter wohnen, der auch die Bereitschaftsdienste mit übernimmt und ebenso Winterdienste durchführt.

-In der dritten Wohneinheit wohnt zukünftig, die weitere für den Betrieb tätige Aufsichts- und Bereitschaftsperson (zukünftiger 2. Betriebsinhaber), der auch die Winterdienste mit übernimmt.

Bereitschaftsdienste: Es ist erforderlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr einen Bereitschaftsdienst vorzuhalten, da der Betrieb für Zeitvertrag tätig ist und sofort Abhilfe schaffen müssen, um Gefährdungen und weitere Schäden zu vermeiden.

Die Durchführung der Bereitschaftsdienste müssen weiterhin durch eine weitere Person vor Ort, auf dem Betriebsgelände gesichert werden.

Dabei sind die vorhandenen Wohngebäude einschließlich der weiteren Wohneinheiten in bebauter Fläche und Masse den übrigen betrieblich genutzten Gebäuden weiter untergeordnet. Mit dieser Planung ist es möglich, einen Betrieb mit seinen Arbeitsplätzen nachhaltig zu sichern und die Bereiche zweckdienliches Wohnen und Arbeiten zusammen zu führen.

Im Rahmen der zunehmenden Technisierung der Landwirtschaft haben sich landwirtschaftliche Lohnbetriebe zu modernen und hochflexiblen Dienstleistungsunternehmen entwickelt, die es zu erhalten gilt.

3 Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan Nr. 17 als Sonstiges Sondergebiet -Lohnunternehmen mit Tiefbau- festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Lohnunternehmens mit Tiefbau und den dafür erforderlichen Anlagen inkl. zweckdienlicher Wohnnutzung.

Zulässig sind Büro- und Aufenthaltsräume mit erforderlichen Nebenräumen (wie WC-Anlagen), Maschinenhallen, Lagerhallen, Waschhallen und -plätze, Werkstätten zur Wartung und Reparatur von Maschinen des Lohnunternehmens, eine Tankanlage, Garagen, Stellplätze,

Lagerflächen, für den Betrieb notwendige Anlagen (wie Zuwegungen) und betriebsbezogengenes Wohnen: Wohnhäuser mit insgesamt drei Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Die Wohngebäude sind in bebauter Fläche und Masse den übrigen betrieblich genutzten Gebäuden weiterhin untergeordnet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Auf Grundlage der vorhandenen und geplanten Bebauung und Versiegelung wird eine Grundfläche von 5.100 m² festgesetzt.

Um übergroße, das Gesamt- und Ortsbild störende Baukörper zu vermeiden, wird die zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen auf max. 12,00 m ab mittlerer natürlicher Geländeoberfläche festgelegt. Die Bezugspunkte der Höhe der Gebäude wird gemessen ab mittlerer Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes.

3.2.1 Überbaubare Flächen

Die Mindestgrundstücksgröße wird im Plangebiet mit 5000 m² festgesetzt. Um zusätzlicher Bebauung durch eine spätere Teilung des Grundstückes entgegen zu wirken

Betriebsbezogenes Wohnen:

Die maximal zulässige Grundfläche für betriebsbezogenes Wohnen darf 350 m² nicht überschreiten. Dadurch ist die bestehende Wohnung und 171 m² für ein neues Betriebsleitergebäude in bebauter Fläche und Masse den übrigen betrieblich genutzten Gebäuden weiterhin untergeordnet.

Lagerflächen

Lagerflächen (etwa für Geräte, Container und Baumaterialien) sind als Hauptnutzung nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig und wasserdurchlässig zu befestigen.

3.3 Bauweise, Baugrenzen

3.3.1 Bauweise

Für den Geltungsbereich gilt eine abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise kann die Gebäudelänge mehr als 50 m betragen und eine Grenzbebauung ist zulässig.

3.3.2 Baugrenzen

Die Baugrenze richtet sich nach den notwendigen Abständen zu den Grundstücksgrenzen und dem vorhandenen und erwarteten Bedarf an überbauten und versiegelten Flächen. In der südöstlichen Ecke des Geltungsreichs reicht die Baugrenze bis an die Grundstücksgrenze heran, da für eine in der Vergangenheit genehmigte, aber nie errichtete Halle entsprechende Baulasten auf den Nachbargrundstücken eingetragen sind. Die (damals geplante) Lage dieser Halle unmittelbar an den Grundstücksgrenzen ergibt sich aus einem Abstand zu den vorhandenen Wohnhäusern auf dem Grundstück.

3.4 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich zwischen den beiden gemäß §§ 2 und 8 Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmalen Fehsholmer Weg Nr. 27 und Nr. 33. Bauvorhaben auf dem von der Planung betroffenen Grundstück unterliegen deswegen einem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz bedürfen Veränderungen der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales der denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn sie geeignet sind, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Weiterhin wurde von der Denkmalpflege festgelegt, dass die Freiflächen zwischen östlicher Grundstücksgrenze und Hallenneubauten, parallel der östlichen Grundstücksgrenze von Lagerflächen, Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen frei zu halten sind. Zudem sind nur Materialien in matten nicht glänzenden Ausführungen zulässig.

3.5 Gestaltung der Gebäude

Für die Dacheindeckung sind nur Materialien in matten nicht glänzenden Ausführungen zulässig. Erforderlich ist der Ausschluss von glänzenden und stark reflektierenden Dacheindeckungen. Insbesondere die geplante neue Halle, die nordöstlich errichtet werden soll und somit die Umgebung des Kulturdenkmales beeinflusst, muss in ihrer Oberfläche und Farbigkeit sehr zurückhaltend gestaltet werden.

3.6 Immissionsschutz

Durch die Angleichung der Immissionsrichtwerte an die umliegenden Gebiete werden zukünftige Konflikte vermieden. Des weiteren ist es dem aktuell ansässigen Lohnunternehmer unter diesen Vorgaben möglich, seinen Betreib planmäßig weiter zu führen.
Aufgrund der möglichen vorherrschenden Immissionen zur Tageszeit (6 – 22 Uhr), wird empfohlen, textliche Festsetzungen im Sinne des BauGB, §9 Abs.1 Nr. 24 festzulegen. Damit die IRW, vor allem am IO_02 tags weiterhin eingehalten werden, ist es notwendig, Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm [2] festzusetzen.

Der als Sondergebiet auszuweisende Planbereich haben die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes erhalten.

Tags: 60 dB(A)

Nachts: 45 dB(A)

4 Wesentliche Auswirkungen

4.1 Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt wie bisher über den Fehsholmer Weg und den Westerweg.

4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Ortsnetz des Wasserverbandes Nord.

4.3 Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Struckum grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband.

Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG über das Ortsnetz. Die Planungen sind frühzeitig mit der Planungsabteilung der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen.

Wie die späteren Gebäude und Betriebe an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.

4.5 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird der Kanalisation zugeführt. Das beim Betrieb der Waschhalle, die bis zum Jahr 2002 auch von der Gemeinde selbst genutzt wurde, anfallende Schmutzwasser wird über einen Ölabscheider und einen Koaleszenzabscheider gereinigt.

4.6 Ableitung des Regenwassers

Die bestehende und zukünftige Situation vor Ort wurde im Rahmen eines Termines, am 14.03.22 mit den Beteiligten (Eigentümer, untere Wasserbehörde, Sielverband Breklumer Koog / Deich- und Hauptsielverband, Amt Mittleres Nordfriesland, Wasserverband Nord) abgestimmt.

Das bei wurde festgehalten:

Bestand:

Das gesamte Gelände ist bereits heute so verdichtet, dass keine Versickerung erfolgen kann, eine zusätzliche Halle würde keine Änderung der Niederschlagswassersituation ergeben.

Derzeit wird das Regenwasser an 2 Stellen in den ohnehin schon überlasteten Kanal des Wasserverband Nord eingeleitet. Der Kanal mündet ca. 300m weiter westlich in den Graben des Sielverband Breklumer Koog.

Der Wasserverband Nord, die Untere Wasserbehörde und auch der Deich- und Hauptsielverband signalisieren ihre Zustimmung, wenn:

- Auf dem Grundstück (Flur 2, Flurstück 130) angrenzend an das Flurstück 320 in ausreichendem Abstand zum Knick ein Regenrückhaltebecken errichtet wird, mit der Vorgabe, dass von dort das Wasser gedrosselt auf 3l/s in den Kanal des WV Nord eingeleitet wird. Der Eigentümer des Landes (Flur 2, Flurstück 130) erteilt dazu seine Zustimmung, es kommt ihm und dem Vorhabenträger zugute.
- Der Vorhabenträger stellt die gesamte Entwässerungssituation seines Grundstücks, mit RRB, in einem Lageplan übersichtlich dar. (Dimensionierung der Leitungen, Lage, seine Planung usw.). – *siehe Anlage: Lageplan Entwässerungssituation* -

  -Die Gemeinde benötigt dazu dann die Zustimmung des WV Nord, der UWB und des SV, zur Weiterbearbeitung der Bauleitplanung.

Der Sielverband Breklumer Koog und der Wasserverband Nord stimmt den o. g. eingereichten Unterlagen in Verbindung mit der Entwässerungssituation für den B-Plan Nr. 17 in Struckum und den vor Ort getroffenen Vereinbarungen zu.

4.7 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt auf Amtsebene zu einer zentralen Mülldeponie.

4.1 Telekommunikationsnetz

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Es soll sichergestellt werden, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG nicht behindert werden.

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält dich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach ~~§ 78~~ TKG wird sichergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

5 Immissionen

Der Bereich ist durch die vorhandene Nutzung als Lohnbetrieb und die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet.

Die Auswirkungen durch die Neubauten und den Betrieb des Lohnunternehmens führen aus Sicht der Lärmemission nicht zu einer Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte für das Sondergebiet.

Ein Schallgutachten wurde erstellt.

6 Denkmalschutz

Es sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigenturnerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich zwischen den beiden gemäß §§ 2 und 8 Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmalen Fehsholmer Weg Nr. 27 und Nr. 33. Bauvorhaben auf dem von der Planung betroffenen Grundstück unterliegen deswegen einem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Die vorgesehene Planung dient der erstmaligen planungsrechtlichen Absicherung des ansässigen Betriebes und seiner Erweiterung. Grundsätzlich ist die Ansiedlung eines solchen Unternehmens direkt neben dem Kulturdenkmal aufgrund der mit dem Betriebsablauf bedingten Verdichtung und Versiegelung sowie der hiermit auch geplanten Hallen mit Baulängen über 50m geeignet, das denkmalgeschützte Geesthardenhaus erheblich zu beeinträchtigen.

Um die Erheblichkeit zu minimieren, gilt es nun Maßnahmen zu treffen, die die vorhandene Beeinträchtigung verringern können. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung zwischen der östlichen Seite des Geltungsbereiches und dem Grundstück des Kulturdenkmales. Der Ansatz der ergänzenden Anpflanzung, vermutlich zur Schließung des hiesigen Knicks, wird auch denkmalpflegerisch begrüßt. Jedoch kann durch eine solche Bepflanzung die bedrängende und damit das Kulturdenkmal beeinträchtigende Wirkung durch die geplante Halle nicht ausreichend abgedämpft werden. Jedoch werden aufgrund der Bestandssituation, die bereits durch Lagerflächen für Gerätschaften und Material unmittelbar an der Grundstücksgrenze bestimmt wird, die denkmalpflegerische Bedenken gegenüber dem geplanten Standort der neuen Halle zurückgestellt.

Die vorgesehene ergänzende Anpflanzung ist auch aus denkmalpflegerischer Sicht notwendig, um die das Kulturdenkmal bedrängende Wirkung abzumildern. Ergänzend dazu müssen bei einer etwaigen Freifläche zwischen der neuen Halle und der östlichen Grundstücksgrenze Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sowie die Lagerung (Lagerflächen) und Verarbeitung von Stoffen ausgeschlossen werden.

Für die geplanten Neubauten sollten zudem örtliche Bauvorschriften ergänzt werden. Zwingend ist der Ausschluss von glänzenden und stark reflektierenden Dacheindeckungen. Insbesondere die geplante neue Halle, die nordöstlich errichtet werden soll und somit die Umgebung des Kulturdenkmales beeinflusst, muss in ihrer Oberfläche und Farbigkeit sehr zurückhaltend gestaltet werden.

7 Standortalternativen

Alternativstandorte kommen nicht in Betracht. Eine Nullvariante würde den heutigen unbefriedigenden Zustand der ungeschützten Fahrzeuge und Gerätschaften auf manchmal aufgeweichtem Boden festschreiben.

Das Planungsvorhaben der Gemeinde Struckum war anlässlich der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG im Jahr 2017/2018 bereits Gegenstand eines Schriftwechsels. Seinerzeit wurde bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Struckum erhoben werden und dass den Entwürfen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Struckum Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden.

Zugleich wurde festgestellt, dass sich der Betriebsstandort außerhalb des Siedlungszusammenhangs der Gemeinde Struckum befindet. Gemeinsam mit der benachbarten Bebauung

(landwirtschaftlicher Betrieb im Westen; Silagelagerfläche im Süden; lockere Wohnbebauung im Osten) vermittelt der Bereich südlich des Fehsholmer Weges – obwohl er im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struckum als Gemischte Baufläche dargestellt ist – doch eher den Eindruck einer Splittersiedlung im Außenbereich. Da es dem Vorhabenstandort an einer sinnvollen räumlichen und funktionalen Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde fehlt, liegt insoweit auch ein gewisser Konflikt mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung vor. Danach ist die Zersiedelung der Landschaft und die Verfestigung von Streusiedlungen zu vermeiden; neue Bauflächen sind vielmehr nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute, tragfähige Siedlungsbereiche und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen.

Zugunsten des Planungsansatzes wurde jedoch berücksichtigt, dass der Vorhabenstandort bereits von dem Lohnunternehmen genutzt wird und die baulichen Erweiterungen lediglich auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück – also ohne flächenhafte Erweiterung – erfolgen sollen. Aus diesem Grunde konnten die aus landes- und regionalplanerischer Sicht wegen des Konflikts mit den Grundsätzen gemäß Ziffer 2.7 LEP bestehenden Bedenken seinerzeit zurückgestellt werden.

8 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan beschlossen. Zweck und Inhalt entsprechen dem § 8 und § 9 des Baugesetzbuches. Der Plan ist nach § 10 BauGB zu beschließen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Struckum aufgestellt.

9 Auswirkungen der Bauleitplanung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem beigefügten Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Es dürfen grundsätzlich keine unzulässigen Immissionen auf die Bevölkerung oder die Umwelt einwirken. Beeinträchtigungen wurden in einer Eingriffs-Ausgleichsberechnung berücksichtigt.

Umweltbericht

aufgestellt durch:

ARGUMENT

Fockstr. 33, 24114 Kiel

10 Umweltbericht

10.1 Veranlassung

Die Gemeinde Struckum sieht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der 27. Flächennutzungsplanänderung südlich des Fehsholmer Weg und zwischen Westerweg sowie Hauptstr. (B 5) die Ausweisung als ‚Sonderbaufläche -Lohnunternehmen mit Tiefbau' vor. Die B-Planfläche von ca. 0,7 ha weist bereits heute eine Halle, Lagerflächen für Geräte und Container sowie ein Wohnhaus mit Garage, Terrasse und Garten auf. Umgeben ist der Planbereich größtenteils von Knicks. Die eigentliche Sonderbaufläche beträgt ca. 5.100 m².

Abb. 10.1.1: Luftbild des Plangebietes

Abb. 10.1.2: Blick vom Fehsholmer Weg auf die Planfläche

Geplant ist die Festschreibung und planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung (Halle, Lagerflächen, Tankanlage etc) sowie die Errichtung von wassergebunden befestigten Lagerflächen neuer Hallen von ca. 790m² (39,5m Länge, 20m Breite), ca. 460m² (30,4m Länge x 15,1m Breite0), von einer Hallenerweiterung von ca. 333m². Die maximale Firsthöhe soll 12m betragen. Erlaubt ist auch die zweckdienliche Wohnnutzung, die Errichtung eines zweiten Betriebsleiterwohnhauses von ca. 171m² vorgesehen. Wasseroffene Lagerflächen, das Wohnhaus mit Gartenbereich etc. vervollständigen den Planbereich. Die maximale Firsthöhe soll 12 m betragen. Es ist eine maximale Grundfläche für die Sondernutzung von 5.100m² vorgesehen.

Alternativstandorte kommen nicht in Betracht. Eine Nullvariante würde den heutigen unbefriedigenden Zustand der ungeschützten Fahrzeuge und Gerätschaften auf manchmal aufgeweichtem Boden festschreiben.

Mit dem Vorhaben (Neubauten) sind in der Bauphase vor allem Auswirkungen in Form von Versiegelung und geringfügig bzw. auch kurzzeitig Geräusch-, Staub- und Fremdstoffimmissionen verbunden.

10.1.1 Rechtliche Grundlagen und Fachpläne

Bei derartigen Bauvorhaben, die ein Bauleitverfahren bedingen, sind maßgeblich die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) mit Stand vom 3. November 2017 und hierbei insbesondere §2 Abs. 4 sowie die §§ 2a und 4c mit Anlage 1 zu berücksichtigen. Die Aktualisierung und Anpassung des Baugesetzbuches wurde u.a. wegen eine Novellierung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 29. Juli 2017 bzw. dem Artikel 2 Gesetz vom 8.9.2017 notwendig. So wurde z.B. als neues Schutzgut ‚Fläche' mit aufgenommen und mit dem §13b neue Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren für Verfahren im Außenbereich definiert. Auch die Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) mit der neuen Gebietskategorie ‚urbane Gebiete' ist zu beachten. Zudem ist im vorliegenden Vorhaben das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) -zuletzt geändert am 15.09.2017- und das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) -zuletzt textlich geändert am 27.9.2017- mit den jeweiligen Landesgesetzen bedeutsam, da geschützte Biotope in Form von Knicks betroffen sein könnten sowie Versiegelung mit Beeinträchtigung und Zerstörung von natürliche Bodenfunktionen von dem Vorhaben verbunden sind. Aufgrund der möglichen Geräuschemissionen ist weiterhin die TA Lärm (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zuletzt geändert am 1.6.2017 mit der Einführung einer neuen Gebietskategorie – urbane Gebiete- von Bedeutung. Der überplante Bereich ist als *Dorf- und Mischgebiet* einzustufen mit entsprechenden Immissionsrichtwerten von 60dB (A) tags und 45 dB(A) nachts. Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung mit erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu rechnen ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 – AVV Baulärm). Belästigende Maschinen sind demnach nicht zwischen 20 und 7 Uhr einzusetzen.

Darüber hinaus ist der Knickerlass des Landes S-H (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 sowie für die Eingriffsermittlung der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 anzuwenden.

Die Fachpläne wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan weisen außer der Markierung *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung*

keine weiteren bedeutsamen Hinweise auf. Die Bauleitplanung (F- und B-Plan) soll für dieses Dorfgebiet hiermit angepasst werden. Die heute bereits entsprechend vom Lohnunternehmer genutzte Fläche wird mit den geplanten Gebäuden nachverdichtet, wobei die im Landschaftsplan geforderte Beibehaltung der Grünstrukturen beachtet wird. Eine Neuausweisung einer Sonderbaufläche andernorts wird somit vermieden.

10.1.2 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren der Planung kurz beschrieben.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, die nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch den Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm, Erschütterungen und Fremdstoffe durch Baumaschinen und Anlieferungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch die Flächennutzung (Fahrzeug- und Gerätebewegungen) verursachte Emissionen wie Geräusche, Stäube, Fremdstoffe, tieffrequente Geräusche sowie ggf. Licht

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Plangebiet und sind im Wesentlichen die mit der

- Versiegelung durch Gebäude und die Teilversiegelung/Verdichtung von Lager- und Stellflächen einhergehenden Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers.

Zudem ändert sich mit den Hallenneubauten kleinräumig das

- Ortsbild.

Durch die Umsetzung der B-Plan-Inhalte wird gegenüber der bereits heute baurechtlich genehmigten Situation eine zusätzliche Vollversiegelung (Hallenerweiterung mit ca. 333m², Hallenneubau Nord mit ca. 790m², Betriebsleiterwohnhaus mit ca. 171m², möglicher Hallenneubau Süd mit ca. 460m²) von maximal 1.754m² erfolgen. Davon betrifft lediglich der Bereich des neuen Betreibsleiterwohnhauses einen bislang unbeeinträchtigten, nicht versiegelten und/oder nicht verdichteten Bereich.

Heute vollversiegelt:	Wohnhaus, Garage, Terrasse, Schuppen	328m²
	Halle	365m²
Neu vollversiegelt:	Hallenneubau Nord	790m²
	Betriebsleiterwohnhaus	171m²
	Hallenneubau Süd	460m²
	Hallenerweiterung	333m²

Im Ergebnis handelt es sich um 1.754 m² Neuversiegelung (vollversiegelt).

Die wassergebundenen, vegetationsfreien Lager- und Stellflächen von zusammen (ca. 2.280)m² sind bereits heute verdichtet und dadurch quasi teilversiegelt.

10.2 Bestandsaufnahme, Empfindlichkeiten und Auswirkungen der Planung

Der Planbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha und liegt am nördlichen Ortsrand Struckums. Das überplante Flurstück 320 der Flur 2 der Gemeinde Struckum dient auch heute bereits als Wohn- und Gewerbefläche des Lohnunternehmens.

Das Plangebiet ist zu etwa ¾ von Knicks umgeben. Dabei dominieren Abschnitte mit herausgewachsenen Überhältern (meist Stieleiche, vereinzelt Ahorn, Pappel und Vogelkirsche), zum geringen Anteil handelt es sich auch um gepflegte Wallabschnitte mit Einzelbäumen. Knicks jedweder Art sind § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten. Die umgebenden Flurstücke (siehe Abb. 10.1.1) werden als Acker nördlich des Fehsholmer Wegs, als Wohnstätte (östlich, Fehsholmer Weg 27), als Wohnstätte mit Viehwirtschaft (westlich, Fehsholmer Weg 33) und südlich angrenzend als Intensivgrünland und Silolager genutzt.

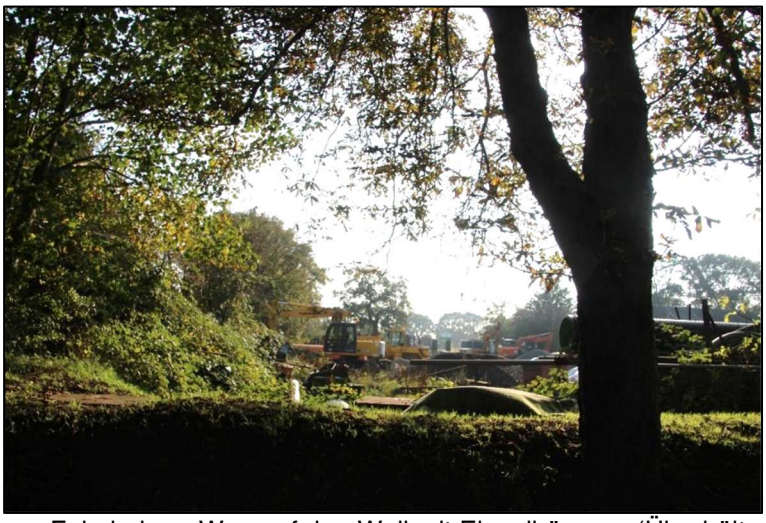

Abb. 10.2.1: Blick vom Fehsholmer Weg auf den Wall mit Einzelbäumen (Überhältern)

Abb. 10.2.2: Blick vom Westerweg auf die Planfläche mit bestehender Halle und Bewuchs

10.2.1 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein sol-

che Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind vor allem an die Funktionen ‚Wohnen' und ‚Erholen' gekoppelt. Die Funktion ‚Arbeiten' und Aspekte des Arbeitsschutzes sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase) auszugehen. Aspekte wie Wärme, magnetische Strahlung oder Licht haben bei dem Vorhaben eine untergeordnete Bedeutung, da sich bezogen auf die heutige Situation keine wesentlichen, nachteiligen Veränderungen ergeben.

Wohnen

Derzeit befindet sich auf der Planfläche die Wohnstätte des Betriebsleiters mit Familie. Östlich und westlich liegen benachbart am Fehsholmer Weg zwei weitere Wohnstätten. Neben der bestehenden Wohnnutzung mit einem angeschlossenen Garten wird die übrige Fläche gewerblich genutzt. Von der Fläche gehen von den Fahrzeug- und Gerätebewegungen in geringem Ausmaß Lärm, Abgase und bei Trockenheit auch Stäube der unbefestigten Bereiche aus.

Daneben prägt die landwirtschaftliche Nutzung wie etwa die benachbarte Viehhaltung in Form von Geräusch-, Geruchs- und wohl auch Staubimmissionen das dortige Wohnumfeld.

Erholung

Das Plangebiet selbst hat für den Tourismus in der Gemeinde Struckum keine Bedeutung. Für die Naherholung weist der Fehsholmer Weg hinab in die Marschen und auch der Westerweg eine relevante Bedeutung als Fuß- und Radweg auf.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die bereits vorhandenen, aber wenig frequentierten Straßen mit den entsprechenden Immissionen und durch die angesprochene, landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Die Vorbelastung auf der Planfläche selbst wird maßgeblich durch Fahrzeugbewegungen auf der derzeit zumeist noch offenen ‚Hoffläche' sowie der bereits bestehenden Halle mit Erweiterung hervorgerufen. Visuelle Beeinträchtigungen werden durch die umgebenden Knicks und Gehölze deutlich reduziert.

Abb. 10.2.3 a: Detailblick auf das Plangebiet mit benachbarten Gebäuden

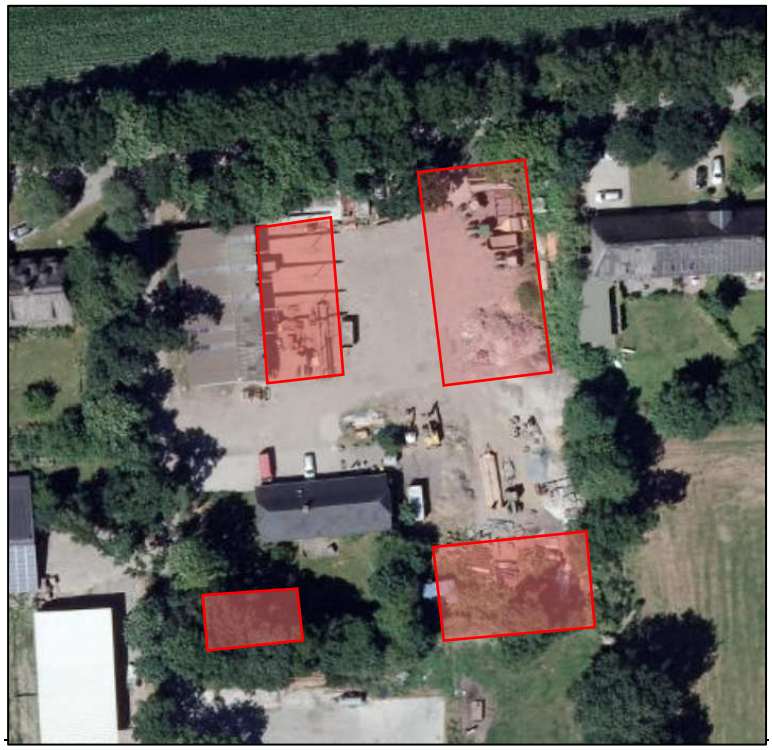

Abb. 10.2.3 b: Detailblick auf das Plangebiet mit geplanten Neubauten etc.

Auswirkungen der Planung

Die geplanten Errichtungen für die Gerätschaften und den Fuhrpark führt im Betrieb zu keinen bedeutsamen Veränderungen (Lärm, Erschütterungen, Fremd- und Stäube) gegenüber den heutigen Fahrzeug- und Maschinenbewegungen. Für die Nachbarschaft ist aber von einer Verringerung der Lärm- und Staubimmissionen auszugehen. Dies ist u.a. auf die abschirmende Wirkung der Halle zum Wohnhaus Fehsholmer Str. 27 und die reduzierte offene Fläche für Stäube zurückzuführen. Fernwirkungen der Halle auf Erholungssuchende sind aufgrund der Eingrünung nicht zu erwarten.

Geräusche

Emissionen, die durch Geräusche von technischen Anlagen und Betrieben ausgehen, dürfen die für das jeweilige Nutzungsgebiet vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Diese liegen hier als Dorf- und Mischgebiet bei 60 dB(A) für tags und 45 dB(A) für nachts.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung der lokalen Geräuschkulisse besteht hinsichtlich der landwirtschaftlich und durch den Lohnbetrieb genutzten Wege und Flächen.

Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen durch die Neubauten und den Betrieb des Lohnunternehmens führen aus Sicht der Lärmemission nicht zu einer Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte für das Sondergebiet. Ein vorliegendes Schallgutachten von M.O.E. (Itzehoe v. 16.11.2020) zeigt auf, dass lediglich an einer betriebseigenen Wohnstätte bei Tage durch Rangierarbeiten der Wert von 60 dB(A) erreicht werden kann. Der nächtliche Wert von 45 dB(A) wird an den benachbarten Wohnstätten unterschritten.

10.2.2 Biotoptypen, biologische Vielfalt und Schutzgebiete

Als Biotoptypen handelt es sich bei der Vorhabenfläche maßgeblich um eine Wohnbebauung (SDe) mit angrenzendem, strukturarmen Garten (SGo) und sonstiger Lagerfläche (SDy). Die umgebenden, gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sind als ‚durchwachsener Knickwall (HWb)‘ und als ‚typischer Knick (HWy)‘ sowie in einem Abschnitt als ‚Knickwall ohne Gehölz (HWo)‘ einzustufen. Bei den Bäumen dominieren großgewachsene Stieleichen mit Stammumfängen von über 150-200 cm. Vereinzelt sind neben knicktypischen Sträuchern auch Feld- und Bergahorn, Eschen, Pappeln, Weiden sowie Vogelkirsche anzutreffen.

Das nächste Schutzgebiet befindet sich westlich im Wattenmeer (DE 0916-491 „Nationalpark Wattenmeer S-H“) über 5 km entfernt. Konflikte mit Erhaltungszielen treten nicht auf.

Empfindlichkeiten

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die überplanten Lager- und Stellflächen selbst sind unempfindlich. Die umgebenden Knicks sind gesetzlich geschützt und bei Beeinträchtigungen des Knickwallfuß oder bei unsachgemäßem Schnitt empfindlich.

Auswirkungen der Planung

Eine Einhaltung des 3m-Schutzabstandes zum Knickwallfuß sind in der vorliegenden Planung nicht möglich. Für die Einbeziehung dieser Landschaftselemente in den Plangeltungsbereich

ist vorgesehen, das die Knicks im Bebauungsplan entwidmet werden und zukünftig als „*Grünfläche*“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB mit der „*Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*“ festgesetzt werden. Im Umfang von 1:1 wird dafür ein Ausgleich geschaffen. Diese Variante wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Gehölzanpflanzungen sind nicht zu erwarten. Sollten Gehölzpflegemaßnahmen für eine fachgerechte Errichtung der Halle notwendig werden, sind diese zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februartag durchzuführen. Wirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, Schutzgebiete sind nicht betroffen.

10.2.3 Pflanzen und Tiere

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch die gewerbliche und wohnliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt am Ortsrand Struckums. Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten die unter 10.2.2 angesprochenen Knicks und Gehölze sowie einige Sträucher des Gartens.

Unter den ***Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie*** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Wolf, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel).

Pflanzen

Die Knicks sind mit Gehölzen heimischer, landschaftstypischer Arten (Stiel-Eiche, Feldahorn, Esche, Pappel, Weide etc.) bewachsen. Der sonstige Bewuchs auf der Fläche beschränkt sich auf die ca. 450 m² Rasenfläche des Hausgartens. Streng geschützte Pflanzenarten sind im Planbereich nicht zu erwarten und auch für den Planbereich nicht bekannt. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Empfindlichkeit und Bewertung

Neben den unter 10.2.2 behandelten Knicks als geschützte Biotope befinden sich keine seltenen und empfindlichen Pflanzenarten im Plangebiet und angrenzend. Das meint auch Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Auswirkungen der Planung auf Pflanzen

Es sind keine Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten zu erwarten. Die in Kap. 10.2.2 geäußerten Vorgaben zu Abstand und Gehölzpflege sind bei den Knicks zu beachten.

Tiere

Im Mittelpunkt einer Potenzialanalyse aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen steht letztlich die Prüfung, ob und inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen (§44 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten zu erwarten sind.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der oben genannten streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie liegen keine Erkenntnisse und Befunde für das Plangebiet vor. Es kann aber aus der Kenntnis der Verbreitungen einzelner Arten sowie fehlender Habitateignungen der Großteil der Arten im Vorhinein ausgeschlossen werden. Lediglich für Gebäude und Baum bewohnende Fledermausarten ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Insbesondere die älteren Eichen bieten theoretisch Habitatpotential für Fledermausarten wie *Rauhautfledermaus*, *Großer und Kleiner Abendsegler*. Die älteren, riedgedeckten Wohnstätten am Fehsholmer Weg oder auch Scheunen bieten zudem potentiellen Lebensraum für *Zwerg- und Breitflügelfledermaus*.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rast- und Zugvögeln ist für die bereits besiedelte Planfläche auszuschließen. Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung der Planfläche kann ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle 10.2.1 angeführten Vogelarten der Siedlungs- und Gehölzbereiche angenommen werden.

Tab. 10.2.1: Potenziell vorkommende Gehölz- und Offenlandbrutvögel im Plangebiet

Art	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	Turdus merula	G	+	+	b
Bachstelze	Motacilla alba	O	+	+	b
Blaumeise	Parus caeruleus	GB	+	+	b
Buchfink	Fringilla coelebs	G	+	+	b
Dompfaff (Gim-	Pyrrhula pyrrhula	G	+	+	b
Elster	Pica pica	GB	+	+	b
Fasan	Phasianus colchicus	O	+	+	b
Feldsperling	Passer montanus	GB	+	V	b
Fitis	Phylloscopus trochilus	G	+	+	b
Goldammer	Emberiza citrinella	OG	+	V	b
Grünfink	Carduelis chloris	G	+	+	b
Haussperling	Passer domesicus	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	G	+	+	b
Kleiber	Sitta europaea	GB	+	+	b
Kohlmeise	Parus major	GB	+	+	b
Mönchsgrasmü-	Sylvia atricapilla	G	+	+	b
Rabenkrähe	Corvus corone corone	GB	+	+	b
Ringeltaube	Columba palumbus	GB	+	+	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	G	+	+	b
Singdrossel	Turdus philomelos	G	+	+	b
Star	Sturnus vulgaris	GB	+	+	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	OG	+	+	b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	GB	+	+	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	G	+	+	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	G	+	+	b

(G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Diese Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume etwa für den Fasan. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allerweltsarten sind. Derzeit sind vor allem die Knicks und die Einzelbäume als Habitat für Brutvögel geeignet. Denkbar sind als Gebäude bewohnende Vogelarten neben dem Haussperling noch die zur Brut in den Norden kommenden Rauch- und Mehlschwalbe.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die vorhandene Nutzung auf der Lagerfläche mit häufigen Geräte- und Fahrzeugbewegungen sowie die angrenzende Bebauung.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Tierarten – hier vor allem im Bereich der mit Gehölzen bestockten Knicks und ggf. auch der Gebäude – auszugehen. Letzteres bezieht sich sowohl auf die potentiellen Brutvögel als auch die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten.

Auswirkungen der Planung auf Tiere

Die Knicks und Gehölze bleiben erhalten. Gehölzpflegemaßnahmen für den Hochbau sind mit Blick auf Bruten zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februartag durchzuführen. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, da die für ein Habitat möglichen Gebäude wie auch die Bäume erhalten bleiben.

10.2.4 Geologie, Boden und Fläche

Die heute anzutreffende Landschaftsform im Geestrandbereich zur Marsch hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Der Übergangsbereich der Bredstedt-Husumer Geest zu den Marschen besteht aus lehmig-sandigen bis lehmigen Ablagerungen, die zu Staunässe führen können. Das Plangebiet weist als Bodentyp entsprechend der Bodenkarte des LLUR für den Planbereich Pseudogley auf.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund des vorliegenden Lehmanteils aber auch aufgrund der bestehenden Verdichtung mäßig bis gering einzustufen. Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Die Höhen des Untersuchungsgebietes liegen bei etwa 4-5 m über NN.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Als Vorbelastung sind die bisherige größtenteils gewerbliche Nutzung und die vorhandene Versiegelung bzw. Teilversiegelung/Verdichtung zu werten. Eine besondere Empfindlichkeit ist im Bereich der Gehözanpflanzungen gegeben, deren Gehölze bei einer zunehmenden Bodenverdichtung und -versiegelung geschädigt werden können.

Auswirkungen der Planung

Die Fläche wird bereits heute größtenteils als Lager- und Stellfläche genutzt. Der Boden ist verdichtet, versiegelt und größtenteils frei von Vegetation. Der nördliche Bereich wird durch die geplante Mehrzweckhalle (790m²) und eine Hallenerweiterung (333m²) versiegelt. Zudem können längerfristig noch eine weitere Halle (460m²) sowie ein zweites Wohnhaus (171m²) als Vollversiegelung hinzu kommen. Damit gehen die natürlichen Bodenfunktionen (Filter, Puffer, Wasserhaushalt, Lebensraum) sowie die Archivfunktion verloren. Der nachfolgend ermittelte Ausgleich wird notwendig. Beeinträchtigungen der Gehölzanpflanzungen lassen sich im Geltungsbereich durch einen 3m breiten Pufferstreifen zur Bebauung reduzieren. Eine Entwidmung des betroffenen Knicks ist notwendig und ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 wird erforderlich.

Ausgleich

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang bereits erfolgten Nutzung als Lager- und Stellflächen mit entsprechenden Verdichtungen um einen beeinträchtigten Bodenbereich. Dieser wird durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung zusätzlich mit Beeinträchtigungen der noch vorhandenen Funktionen des Bodenhaushaltes konfrontiert. Besonders unter vollversiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gebis zerstört. Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen, wobei wie angesprochen lediglich bereits vorbelastete Bodenbereiche betroffen sind.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist in diesem Bebauungsplan nur durch einen Verzicht auf weitere Bebauung möglich. Die Vermeidung von Eingriffen zielt rechtlich vielmehr auf die Minderung der Auswirkungen, die durch das Vorhaben oder die Standortwahl entstehen können. Somit ist als Minderung von Auswirkungen die Auswahl des Standortes anzusehen, da eine Innenverdichtung eines vorbelasteten Bereichs und keine Inanspruchnahme einer Fläche ‚auf der grünen Wiese‘ erfolgen soll.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind maximal Neuversiegelungen im Planbereich von 1.754² vorgesehen. Diese werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet, so dass ein Ausgleich für die neu versiegelten Flächen von 877m² erforderlich werden.

Maßnahmen vor Ort lassen sich nicht nachhaltig umsetzen, so dass der Ausgleich über ein Ökokonto abgedeckt werden muss.

10.2.5 Wasser

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Der nächstgelegene, in diesem Bereich verrohrte Graben befindet sich nördlich des Fehsholmer Wegs zwischen Fahrbahn und Knick. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet

mäßig, wobei stauende Schichten aufgrund von Lehmanteilen auftreten. Die Grundwasserflurabstände sind dementsprechend gering. Die Trinkwasserversorgung erfolgt zentral über den Wasserbeschaffungsverband Nord.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die bestehende Verdichtung der Lager- und Stellflächen wie auch auftretende Lehmbänder im Boden reduzieren eine Grundwasserneubildung bereits heute. Daraus ergibt sich nur eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen, aber auch eine eher geringe Versickerungseignung von Niederschlagswässern.

Das Schmutzwasser wird der Kanalisation zugeführt. Das beim Betrieb der Waschhalle, die bis zum Jahr 2002 auch von der Gemeinde selbst genutzt wurde, anfallende Schmutzwasser wird über einen Öl- und einen Koaleszenzabscheider gereinigt.

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Struckum grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Löschwasserver- und -entsorgung erfolgt in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband.

Auswirkungen der Planung

Mit den Neubauten und der damit verbundenen Versiegelung geht Grundwasseranreicherung verloren. Für das unbelasteten Niederschlagswässer wird ein Regenrückhaltebecken errichtet, mit der Vorgabe, dass von dort das Wasser gedrosselt (auf 3l/s) wird um dann in den Kanal des WV Nord eingeleitet werden zu können. Eine freie Versickerung auf dem Gelände ist angesichts der zukünftigen, großen Dachflächen nicht praktikabel. Andere zusätzliche Wässer fallen gegenüber der heutigen Situation nicht an. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

10.2.6 Klima/Luft

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 825 mm pro Jahr, die mittlere Jahrestemperatur bei 8°C und die mittlere Windgeschwindigkeit wird für den Nordwesten Schleswig-Holsteins mit etwa 6,5 m/sec angegeben. Dabei dominieren Winde aus westlichen (nord- bis südwestlichen) Richtungen. Im Frühjahr herrschen oftmals Ostwinde vor. Insgesamt handelt es sich um ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, maritimes Klima.

Bezüglich der Luftqualität kann von einer insgesamt geringen Belastung ausgegangen werden, da Großemittenten fehlen. Lediglich durch Landwirtschaft (Mist, Gülle, Methan etc.), Verkehr und Hausbrand/Heizung verursachte Emissionen prägen die Luftqualität.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen versiegelten Flächen und der Bebauung im Umfeld des Plangebietes. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/Luft ist nicht festzustellen.

Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Neubauten auf das Klima sind vernachlässigbar gering. Gegenüber der heutigen Situation tritt keine relevante Veränderung auf. Die Hallen sind unbeheizt. Zusätzliche Treibhausgase werden nicht auftreten. Das Vorhaben ist *nicht empfindlich* bezüglich der Folgen des Klimawandels einzustufen.

Ebenso sind die wenigen Fahrzeugbewegungen im Betrieb, wie sie heute bereits auch stattfinden, *nicht erheblich* wie auch die kurzfristigen, baubedingten Abgase in die Luft *nicht nachhaltig* bezüglich der Luftqualität. Neu anzuschaffende Fahrzeuge und Maschinen werden zudem emissionsärmer sein als die heutigen.

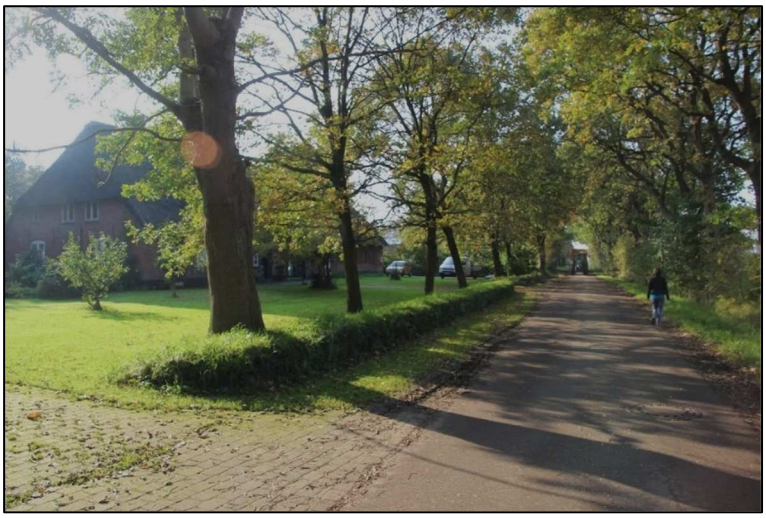

Abb. 10.2.4: Blick in den Fehsholmer Weg

Abb. 10.2.5: Blick von Breklum auf das Plangebiet, Gebäude sind Gehölz bedingt kaum auszumachen

10.2.7 Landschaft

Die Planfläche befindet sich am Geestrand im Übergangsbereich von den ebenen Marschen zu der etwas hügligeren Bredstedt-Husumer Geest. Die Geländehöhe liegt bei etwa 4-5 m ü. NN. Der nördliche Ortsrand Struckums wird geprägt von landwirtschaftlichen Flächen mit Grünland- und Ackernutzung, durch zum Teil aufgewachsene, alleeartige Knickstrukturen sowie Eingrünungen der einzelnen Wohnstätten. Höhere Strukturen als die Gebäude sind in diesem Bereich Struckums nicht anzutreffen. Das Landschaftsbild wird maßgeblich von den gliedernden Gehölzanpflanzungen geprägt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft

durch Eingriffe, die mit einer geplanten Umnutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der bestehenden (Halle mit Erweiterung) und angrenzenden (Viehstall, Güllebehälter, Fahrsilo) Nutzung sowie damit verbundenen Bebauung als vorbelastet zu bewerten. Die Planung kann sich dennoch auf das anliegende Geesthardenhaus auswirken, andere Auswirkungen sind bezüglich der Planung nicht festzustellen.

Auswirkungen

Die Errichtung von Gebäuden mit maximal 12 m Firsthöhe auf der Planfläche fügt sich in das bestehende Bild ein, zumal die umgebenden Gehölze einer weiträumigen Sichtbarkeit entgegenstehen. Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind gering.

10.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Gehölzanpflanzungen des Planbereichs sind Bestandteile der historischen Kulturlandschaft und werden in der Planung berücksichtigt. Hinweise auf archäologische Denkmale, Interessensgebiete und Funde liegen derzeit nicht vor. §15 des Denkmalschutzgesetzes ist bezüglich möglicher Funde zu berücksichtigen.

Die beiden benachbarten Geesthardenhäuser Fehsholmer Weg 27 (Unterschutzstellung vorgesehen) und Fehsholmer Weg 33 (einfaches Kulturdenkmal) sind als Kulturdenkmale einzustufen.

Zu berücksichtigende Sachgüter wie Funkmasten, Freileitungen, unterirdische Leitungen etc. sind nicht vorhanden bzw. nicht betroffen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung ist in Bezug auf das Kulturgut Knick die gewerbliche Nutzung zu nennen. Empfindlichkeiten sind mit den beiden benachbarten Geesthardenhäusern gegeben, wobei bereits heute zwischen den beiden Kulturdenkmälern auf dem überplanten Grundstück eine Halle mit Erweiterung existiert.

Auswirkungen der Planung

Die geplanten Neubauten können sich auf das anliegende Geesthardenhaus auswirken. Die vorgesehenen ergänzenden Anpflanzung sind aus denkmalpflegerischer Sicht notwendig, um die das Kulturdenkmal bedrängende Wirkung abzumildern. Jedoch werden aufgrund der Bestandssituation, die bereits durch Lagerflächen für Gerätschaften und Material unmittelbar an der Grundstücksgrenze bestimmt wird, die denkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt.

Eine wesentliche Änderung des heutigen Eindrucks ergibt sich durch eine zweite Halle am Straßenverlauf Fehsholmer Weg nicht. Der Gesamteindruck mit den neuen Gebäuden könnte sich vielmehr gegenüber der heutigen ungeordneten Situation bessern.

Sachgüter sind von den Vorhaben nicht betroffen.

10.2.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet.

Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten. Ebenso werden kumulierende Wirkungen, wie sie bereits heute zwischen der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung und dem Wirken des Lohnunternehmers bestehen, nicht relevant zunehmen.

10.3 Zusätzliche Angaben u.a. zu Abfällen, Betriebsmittel und betriebliche Störungen

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen einer Begehung im Frühjahr 2017 und einer aktuellen Fotodokumentation gewonnenen Erkenntnissen. Andere technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend Ergebnisse aus eigenen Begutachtungen in Struckum und Almdorf sowie öffentlich zugängliche Informationen ausgewertet.

Gewerbeabfälle, die in Verbindung mit den Tiefbauarbeiten entstehen, fallen nur in geringen Mengen an und werden gemäß den geltenden Regeln gesammelt und entsorgt.

Betriebsmittel werden für den Fuhrpark seit über 25 Jahren gewissenhaft vorgehalten und angewendet.

Eine betriebliche Störung mit Wirkung auf benachbarte Grundstücke wäre vor allem im Brandfall zu sehen. Dafür werden Löschwässer entsprechend der Absprachen und Vorrichtungen der Gemeinde Struckum/örtlichen Feuerwehr vorgehalten. Ebenso wird mit den dann zu beseitigenden Löschwässern gemäß Absprache verfahren.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

10.4 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der genannten Vorgaben zum Gehölzabstand und zum Zeitfenster für baubedingte Gehölzpflegmaßnahme nicht zu erwarten. Ansonsten wird bei Eingriffen in Gehölze zwischen dem 1.3. und 30.9. eine

biologische Baubegleitung mit der Prüfung nach Niststandorten notwendig. Weitere Maßnahmen, die etwa den Betrieb betreffen sind nicht notwendig.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich getroffene Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

10.5 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Angesichts der bestehenden Vorbelastung und den geplanten Baumaßnahmen ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Neuversiegelung:	Hallenneubau Nord	790m²
	2. Wohnhaus Betriebsleiter	171m²
	Hallenneubau Süd	460m²
	Hallenerweiterung	333m²

Im Ergebnis handelt es sich um 1.754 m² Neuversiegelung (vollversiegelt). Am bodenkundlichen Status der wassergebundenen Lager- und Stellflächen ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts Relevantes. Die 1.754 m² werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet, so dass ein Ausgleich für die neu versiegelten Flächen von 877m² erforderlich werden.

Maßnahmen vor Ort lassen sich nicht nachhaltig umsetzen, so dass der Ausgleich über ein Ökokonto abgedeckt werden muss.

Die vertragliche Vereinbarung liegt derzeit noch nicht vor, werden aber vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde zur Eignungsprüfung vorgelegt.

Zur Herstellung eines Ausgleichs für das Schutzgut Boden und Biotope allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (MELUR 2013) sind insgesamt 877 m² geeigneter, aufwertungsfähiger Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

(Maßnahmen: ***FOLGT***

Im Sinne einer Kompensation sollen in einer Gewichtung von 1 m² Sollausgleich = 1 Ökopunkt 877 m² über das Flurstückes ___ Flur ___ erbracht werden.

Daher soll der erforderliche Sollausgleich über die Realkompensation innerhalb des anerkannten Ökokontos _____in 25862 _____Ökokontos (AZ.: _____) erfolgen, Die in der Anlage *zukünftig* eingefügten Karte stellt die in Anspruch genommene Fläche da. Dies ist geeignet, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen.

Die vertragliche Ökokontovereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Ökokontobetreiber werden der Verfahrensakte als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und sind der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Ferner bittet die UNB um Mitteilung, sobald der Satzungsbeschluss vorliegt, damit die Ausbuchung aus dem Ökokonto vorgenommen werden kann.)

Knickausgleich

Die aktuelle Planung sieht vor, die Knicks in den Plangeltungsbereich einzubeziehen. Diese Beeinträchtigungen von Flächen und Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung können zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts “Arten und Lebensgemeinschaften” führen und müssen durch einen geschützt werden.

Auch ohne direkte Beseitigung können Knicks Beeinträchtigungen durch Isolation, Verinselung und veränderten, in der Regel erhöhten, Nutzungsdruck erfahren. Verursacht wird dies

durch das Heranrücken der bebauten Fläche an den Knick und deren private Nutzung. Folgende Regelungen sind aufgezeigt:

1) Werden bei Eingriffen auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz angrenzende Landschaftsteile und -bestandsteile mit Biotopfunktion beeinträchtigt, ist der ermittelte Flächenanspruch für Ausgleichsmaßnahmen zu verdoppeln.

2) Bei einer Bebauung einseitig oder beidseitig entlang von Knicks und Vorhaltung als öffentliche Grünfläche unter Zuschlag eines ausreichend bemessenen Pufferstreifens (mindestens 3 m zu jeder Seite) entlang der Grundstücke sowie Vorhaltung einer Trennung zu den Grundstücken, wird ein Ausgleich nicht erforderlich.

3) Bleibt der Knick in öffentlicher Hand mit einer Abgrenzung zu den Grundstücken, jedoch ohne einen Pufferstreifen, so ist für den Verlust der Werte und Funktionen des Knicksein Ausgleich im Verhältnis 1:0,5 zu erbringen. Der Knick liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches. Ein Ausnahmegenehmigungsverfahren ist nicht notwendig.

Abweichend davon gibt die untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit vor, die Knicks im Bebauungsplan als „Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB und *„Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“* auszuweisen und im Umfang von 1:1 auszugleichen. Dies gilt für die Einbeziehung dieser Landschaftselemente in den Plangeltungsbereich. Diese Variante wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die im Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 bestehende Knicks bleiben gemäß den Planungsunterlagen erhalten. Entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 wird zur Vermeidung einer Beeinträchtigung bei baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 3 m zum Knickwallfuß empfohlen. Insofern sollte dies in der Planzeichnung bei der Einzeichnung der Baugrenze berücksichtigt werden. Da der Abstand von 3 m zu baulichen Anlagen gem. Planung des Bebauungsplanes NR. 17 nicht eingehalten werden, ist diese als Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop zu werten. In diesem Fall ist eine Entwidmung des betroffenen Knicks notwendig und ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 wird erforderlich.

Es ist geplant die vorhandenen Knicks zu entwidmen und als Grünanlage in den Plangeltungsbereich weiterhin mit einzubeziehen.

Erforderliche Entwidmung

Grundstücksgrenze Süd: Knicks größtenteils mit ausgewachsenen Überhältern	=36m
Grundstücksgrenze Ost: Knicks größtenteils mit ausgewachsenen Überhältern	=35m
Grundstücksgrenze West: Wälle mit ausgewachsenen Überhältern	=29m
Grundstücksgrenze Nord: Wälle mit ausgewachsenen Überhältern -	=68m
Insgesamt	=168m

Die konkrete Benennung des Knickausgleiches (ca. 168 m Knick) wird zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.

Es ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde für die Knickeingriffe zu stellen. Entwidmungen können dabei gebündelt beantragt werden.

Aufgrund der Erhaltung der vorhandenen Knicke *(Anhang: Pflanzliste)* können artenschutzrechtliche Betroffenheit für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

10.6 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der 27. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Struckum soll eine „Sonderbaufläche – Lohnunternehmen für Tiefbau“ südlich des Fehsholmer und östlich des Westerwegs auf einer Fläche von ca. 0,7 ha geschaffen werden. Vorgesehen ist eine Grundfläche für Sondernutzung von 0,51ha bei einer Firsthöhe der geplanten Gebäude von max. 12 m. Die Gehölzanpflanzungen innerhalb des Planbereichs bleiben erhalten.

Zusammenfassend sind folgende durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange zu benennen:

Mensch und seine Gesundheit: Der Planbereich soll gewerblich als Lager- und Stellfläche für ein Lohnunternehmen genutzt werden. Zudem sind auf der Fläche im Endstadium zwei Wohnhäuser (Betriebsleiter) anzutreffen. Nutzungsbedingte Immissionen wie Geräusche, Stäube oder Abgase, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Durch die Abschirmung durch Neubauten tritt eher eine Entlastung ein. Eine Schallprognose dazu liegt vor.

Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Gewerbe- und Wohnnutzung ist von Lebensräumen für tolerante Allerweltsarten zu rechnen. Dies betrifft zum einen Vogel- und Fledermausarten im Bereich der Gehölzanpflanzung. Zum anderen sind Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten nicht auszuschließen. Da weder Gebäude noch Gehölzabschnitte durch die Planung direkt betroffen sein werden, sind keine artenschutzrechtlichen Bedenken zu äußern. Ggf. notwendig werdende Gehölzpflegemaßnahmen für den Hochbau sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februartag zulässig. Ansonsten ist eine biologische Baubegleitung zu veranlassen. Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie aber auch andere Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

Boden und Fläche: Boden und Fläche: Der Planbereich wird bereits heute als Stell- und Lagerfläche genutzt, so dass Vorbelastungen in Form von Teilversiegelung und Verdichtung des noch offenen Bodens vorliegen. Es sollen maximal 1.754m² Vollversiegelung hinzukommen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 877m² Größe notwendig, die einem Ökokonto entnommen werden.

Wasser: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planbereich. Das anfallende Niederschlagswasser der Neubauten wird in Abstimmung mit den zu beteiligten Behörden ordnungsgemäß abgegeben. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Klima/Luft: Durch die Neubauten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

Landschaftsbild: Der Charakter der heutigen Fläche mit Halle, Lagerflächen, Wohnhaus etc. wird durch die möglichen Neubauten nicht wesentlich verändert. Weitere Beeinträchtigungen des Landschafts-/Ortsbildes werden durch die Erhaltung Gehölze vermieden.

Kultur- und Sachgüter Die benachbarten beiden Geesthardenhäuser sind kulturell wertvoll. Die Hinweise der Denkmalpflege wurden beachtet und sind in die Planung aufgenommen. Zu einer bestehenden Halle kommt nahe des Straßenverlaufs Fehsholmer Weg eine weitere, durch Gehölze umgebende Halle hinzu. Eine wesentliche Änderung des Gesamteindrucks entsteht nicht.

Hinweise auf archäologische Denkmale gibt es nicht. §15 des Denkmalschutzgesetzes ist bezüglich möglicher Funde zu berücksichtigen.

Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 17 und der 27. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Struckum sind nur geringfügige Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden, die ausgleichbar sind. Erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind nicht ermittelbar.

Bei Beachtung der Vorgaben und Durchführung des Ausgleichs ist somit von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten dann als ausgeglichen.

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom …… gebilligt.

--- ---

Struckum, den Unterschrift Bürgermeister

10.7 Grundlagen

- Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- Berndt, R.K et al. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- Borkenhagen, P, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009.
- FFH-RL - FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG.
- Günther, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- Landesamt für Natur und Umwelt (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- Klinge, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANU SH-Natur-RL17. Flintbek
- Klinge, A., Winkler C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins

- Knief, W. et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- Mierwald, U. & Romahn, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- Ministerium Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- WP Struckum-Geest, Artenschutzbeitrag von BiA, Bordesholm (Februar 2012) und LBP von ARGUMENT GmbH (April 2012)
- WP Geestpark Almdorf, LBP von ARGUMENT (April 2016), Artenschutzbeitrag von BioConsult (August 2016)

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022; (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesbodenschuttgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 20. Juli 2022(BGBl. I S. 1362).
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 20. Juli 2022(BGBl. I S. 1362).
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnatur-schutz-gesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), vom 13. Mai 2019.
- Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013

Anhang : Lageplan Bauvorhaben

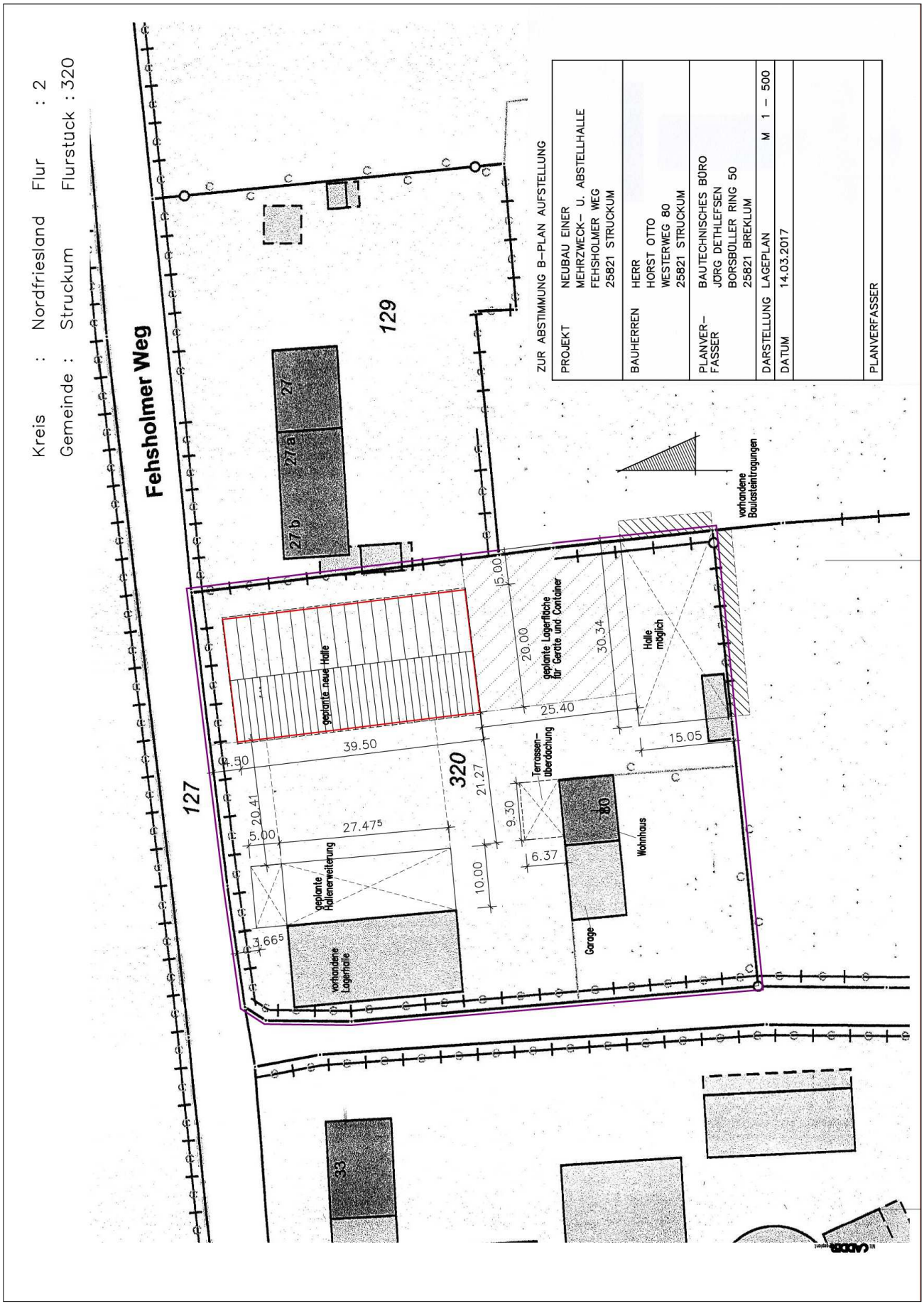

Anlage: Lageplan Entwässerungssituation

.

I ɔ Struckum d.24 3.22

Westerweg 80

25821 Struckum

Amt Mittleres Nordfriesland
25821 Bredstedt
Eing. 31. März 2022

An das

Amt Mittleres Nordfriesland

Theodor- Storm-Str. 2

25821 Struckum

Betrifft: Entwässerungsplan

Hiermit sende ich Ihnen einen Entwässerungsplan für das geplante Bauprojekt auf

dem Grundstück NR: 320 Westerweg- Fehsholmerweg

Es wird ein Rückhalteteich von ca. 65000 l auf das Flurstück 130 angrenzend an das Flurstück 320 in ausreichendem Abstand zum Knick hergestellt.

Herr und Herr haben sich darüber geeinigt.

gez.

gez.

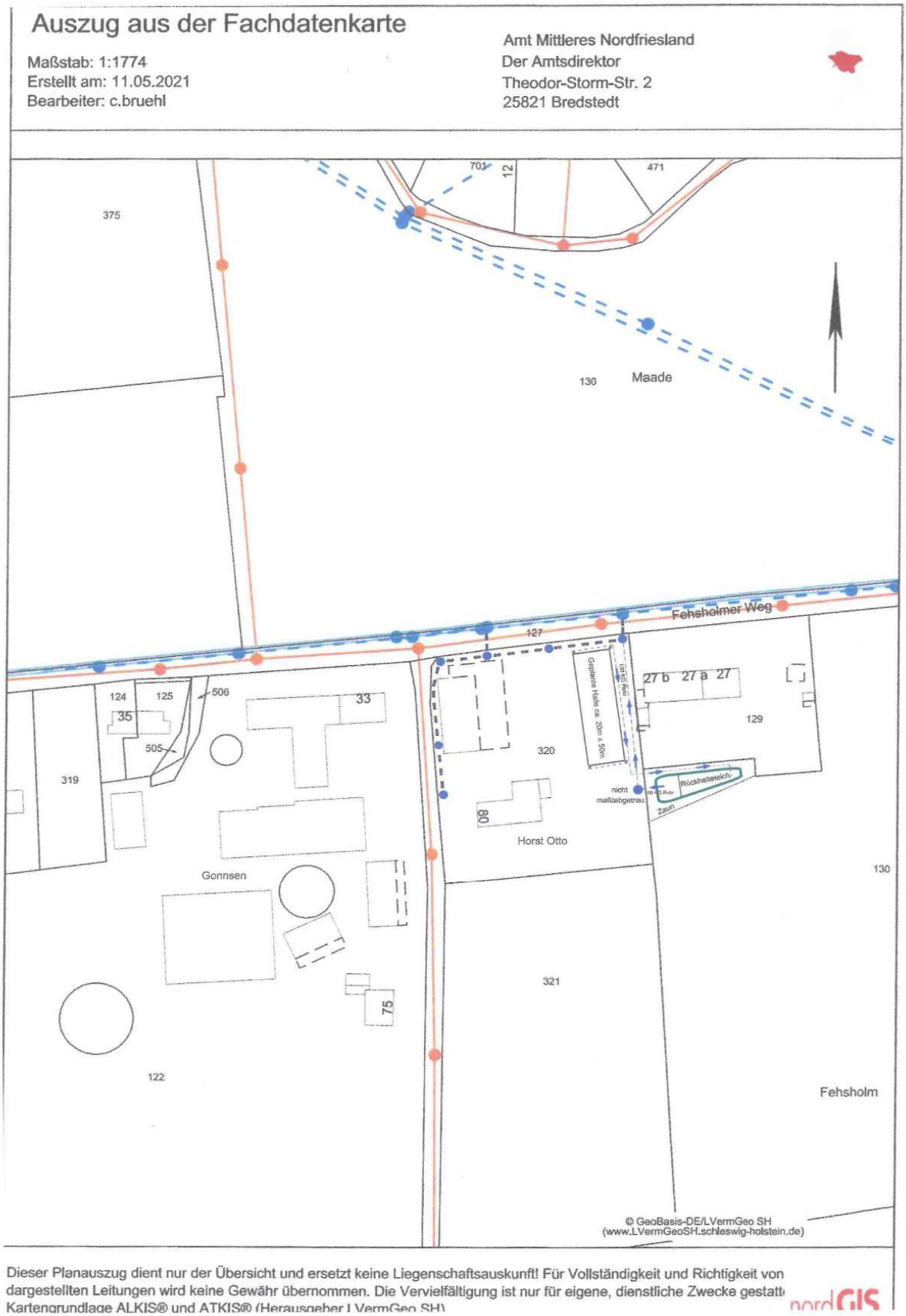
Auszug aus der Fachdatenkarte
Maßstab: 1:1774
Erstellt am: 11.05.2021
Bearbeiter: c.bruehl
Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt
375
701
12
471
130
Maade
Fehsholmer Weg
127
124
125
506
33
35
505
319
320
Geplante Halle ca. 20m x 50m
27 b
27 a
27
129
Rückhaltetelch.
nicht maßstabgetreu
Zaun
80
Horst Otto
Gonnsen
130
321
75
122
Fehsholm
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestatt
Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH)
nordGIS

Anlage: **Pflanzliste,**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung 168von Boden, Natur und Landschaft

- Aufwertung des bestehenden, lückigen Anpflanzungen insbesondere an der Ostgrenze des Plangebietes / östlicher Knickabschnitt auf einer Länge von 30 m durch das Pflanzen heimischer, standortgerechter Gehölze

- Eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Stieleiche (Quercus rubor)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Schneeball (Viburnum opulus)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Hasel (Corylus avellana)
- Schwarzerle (Alnus glutinosa)
- Weiden (Salix spec.)